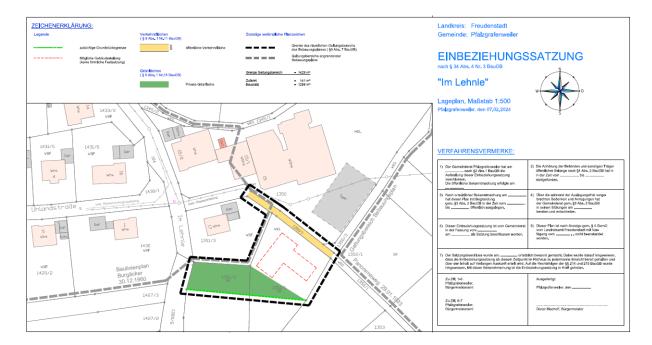
Einbeziehungssatzung "Im Lehnle" auf Gemarkung Pfalzgrafenweiler

In Anlehnung an das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB (ohne frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfalzgrafenweiler hat am 20.02.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung "Im Lehnle" in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB einzuleiten. In selber Sitzung wurde der Entwurf der Einbeziehungssatzung gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Entwurf der Einbeziehungssatzung mit Karte in der Fassung vom 09.02.2024.

Ziele und Zwecke der Planung

Der Gemeinde Pfalzgrafenweiler ging ein Antrag auf Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den Innenbereich zu, um auf dieser Fläche ein Wohngebäude zu realisieren. Da eine Bebauung des Außenbereichs nur mit Privilegierung möglich ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt ein solches Vorhaben nicht umgesetzt werden. Die Einbeziehungssatzung widerspricht der zukünftigen Planung der Gemeinde Pfalzgrafenweiler nicht. Durch die Satzung wird eine Ortsabrundung erreicht.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung mit Begründung, Lageplan und Beitrag zum Artenschutz liegt vom

04.03. - 08.04.2024

Im Rathaus, Hauptstraße 1, 72285 Pfalzgrafenweiler während den üblichen Dienststunden im Aushangkasten (Windfang im Haupteingangsbereich) öffentlich aus. Die Unterlagen werden ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Pfalzgrafenweiler eingestellt. Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Pfalzgrafenweiler, Haupt- und Bauverwaltung, Hauptstraße 1, 72285 Pfalzgrafenweiler abgegeben werden.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Es wird gebeten, die volle Anschrift anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens.

Pfalzgrafenweiler, den 23.02.2024

gez. Dieter Bischoff Bürgermeister